



## **Merkblatt zu Fassadenbegrünungen im städtischen öffentlichen Verkehrsraum**

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer(in),

wenn die Absicht besteht, Ihre Gebäudefassade zu begrünen und dies nur möglich ist, wenn dazu städtische öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch genommen wird, dann beachten Sie bitte folgendes:

Grundsätzlich dient der öffentliche Straßenraum der Erschließung und dem öffentlichen Verkehr. Eine Inanspruchnahme für Fassadenbegrünungen kann nur erlaubt werden, wenn

- die Einordnung auf dem Grundstück außerhalb der öffentlichen Straße räumlich nicht möglich ist,
- die Maße des Verkehrsraumes dies erlauben,
- es nicht zu einer Beeinträchtigung von unterirdischen Versorgungsleitungen kommt,
- die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Es ist rechtzeitig vorab schriftlich die Erlaubnis bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität, Abteilung Straßenverwaltung, zu beantragen.

Im Antrag (Anlage) ist das geplante Vorhaben zu beschreiben. Das Vorhaben soll den Informationsblättern „Regeldetail Fassadenbegrünung“ und „Überblick Kletterpflanzen für Fassaden“ (Anlagen) entsprechen.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Aktueller Eigentumsnachweis
- Lageplan mit Bemaßung einschließlich Darstellung der Grundstücksgrenzen, ggf. Schnittdarstellung des geplanten Vorhabens
- Fotos bzw. Fotomontagen
- Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme

Sollte die Stadt der geplanten Fassadenbegrünung nach Prüfung des Antrages zustimmen, erfolgt die Vereinbarung des Straßennutzungsrechtes durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen dem Träger der Straßenbaulast (Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität) und dem Eigentümer des zu begrünenden Gebäudes.

Gestattungsverträge sind grundsätzlich befristet oder widerrufbar und kündbar.